



**Referat 31 – Handreichung Nr. 15:
Täuschung in der Prüfung**

Stand: Juli 2025

Die Handreichungen des [Referates 31 – Qualität und Recht](#) dienen als Orientierung für die Studiengangsplanung und -entwicklung, das Studiengangsmanagement und die Studiengangs- und Prüfungsverwaltung – für diejenigen, die in Gestaltung und Verwaltung unmittelbar Verantwortung für Studiengänge und Studierende tragen. Die Handreichungen sollen Wegweiser für das gemeinsame Bemühen um die Umsetzung einer hohen Qualität in Lehre und Studium sein.

Am besten kann das gelingen, indem sie auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und stetig weiterentwickelt werden. Daher möchten wir Sie einladen, sich untereinander und mit uns über Ihre Erfahrungen auszutauschen und so dazu beizutragen, dass diese Handreichungen kontinuierlich verbessert werden und stets auf dem aktuellen Stand sind. Sollten Sie daher Abstimmungsbedarf oder konkrete Vorschläge haben, freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Qualität und Recht der Abteilung Studium und Lehre darauf, von Ihnen zu hören.

Diese Handreichung soll vor allem den Prüferinnen und Prüfern, den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Studienbüros einen Überblick über den Umgang mit Täuschung bzw. Täuschungsversuchen in Hochschulprüfungen und deren Ahndung vermitteln.

1. Einleitung

Solange es Prüfungen gibt, wird es wohl auch immer Prüflinge geben, die sich nicht an das vorgegebene Prüfungsverfahren halten und mit unlauteren Mitteln versuchen, eine Prüfungsleistung zu bestehen.

Bei der Feststellung einer solchen „Täuschung“ bzw. beim Ziehen der Konsequenzen hat die Hochschule einiges zu beachten. Mit dieser Handreichung möchten wir allen beteiligten Personen das Verfahren und die Anforderungen vorstellen, die notwendig sind, um eine Prüfung wegen Täuschung mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

2. Rechtlicher Rahmen

Jede Hochschulprüfung ist von Art. 12 I Grundgesetz (GG), der sogenannten Berufsfreiheit, geschützt. Die Bewertung einer Hochschulprüfung als „nicht bestanden“, insbesondere wegen Täuschung, darf daher nicht im „rechtsfreien Raum“ erfolgen, denn sie stellt einen Eingriff in dieses Grundrecht dar. Ein solcher Eingriff in Art. 12 I GG ist nur zulässig, wenn er „durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes“ erfolgt, mithin also gerechtfertigt ist.

An der Universität Hamburg ergeht die Bewertung einer Prüfung mit „nicht bestanden“ wegen Täuschung aufgrund der jeweiligen Prüfungsordnung, die eine entsprechende Regelung enthält (die sogenannte Ermächtigungsgrundlage), zum Beispiel:

„Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.“

Diese Norm wird durch weitere Definitionen und Verfahrensvorschriften flankiert. Dies genügt der Vorgabe „auf Grund eines Gesetzes“. Fehlt es hingegen an einer solchen Ermächtigungsgrundlage, kann die Täuschung nur im Rahmen der normalen Bewertung berücksichtigt werden.

3. Voraussetzungen der Täuschung

3.1 Täuschungsversuch

Der Versuch eines Prüflings, in der Prüfung zu täuschen, genügt, um die Prüfung nicht zu bestehen. Eine vollendete Tat ist dementsprechend nicht erforderlich. Dies wäre auch widersinnig, denn eine vollendete Täuschung wäre eine Täuschung, die unentdeckt geblieben ist. Mithin würde sie nicht geahndet werden können.

Der Versuch ist jedoch von der sogenannten Vorbereitungshandlung abzugrenzen, welche nicht zu einem „nicht bestanden“ führt.

Beispiel: Der Prüfling hat einen Spickzettel geschrieben, diesen aber zu Hause vergessen oder vor der Prüfung weggeworfen.

Als Faustregel gilt: Mit Betreten des Prüfungsraumes gilt eine Täuschung als versucht.¹

¹ Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Auflage, Rn 229, mwN.

Allerdings ist an dieser Stelle immer eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, ob der Prüfling bereits aus dem Stadium der Vorbereitungshandlung in das Stadium des Versuchs übergegangen ist.

Ein sogenannter untauglicher Versuch, mit dem die Täuschungshandlung gar nicht hätte erfolgen können, ist gleichfalls nicht von der Täuschungsregelung der Prüfungsordnung umfasst.

Beispiel: In die Französischprüfung wird ein Mathematikbuch zum Abschreiben mitgebracht.

Anders ist es hingegen, wenn der Spickzettel thematisch passt, die Prüfung diesen Aspekt nur nicht abfragt.

3.2 Täuschungshandlung

Eine Täuschungshandlung setzt voraus, dass ein Prüfling eine selbständige und reguläre Prüfungsleistung vorspiegelt, obwohl er sich bei deren Erbringung in Wahrheit unerlaubter Hilfsmittel, unzulässiger Methoden oder der Hilfe Dritter bedient hat.²

Werden bei einer Prüfung ein ungewöhnliches Verhalten oder Hilfsmittel festgestellt, so gilt es, anhand der obigen Definition zu klären, ob hier eine Täuschung bzw. ein unerlaubtes Hilfsmittel vorliegt.

Beispiele für Täuschung: Von einer anderen Person abschreiben, im Flüsterton absprechen, eine fehlende oder fehlerhafte Zitierweise.

Das falsche oder fehlerhafte Zitat kommt meist bei Hausarbeiten zum Tragen. Hier ist zu beachten, dass sich der Prüfling ggf. auch selbst zitieren muss. Wenn etwa eine Masterarbeit auf der eigenen Bachelorarbeit aufbaut und diese dementsprechend wiedergibt, ist dies eine Quelle, die auch in der aktuellen Abschlussarbeit zu nennen ist.

Es stellt gleichfalls ein Plagiat dar, wenn ein Prüfling die sogenannte „Letztquelle“ – den Ursprung der inhaltlichen Aussage – aber nicht die „Zwischenquelle“ zitiert, aus der die wörtliche Übernahme der Textpassage stammt, die ihrerseits wiederum inhaltlich auf die „Letztquelle“ verweist. Denn auch dann verschweigt der Prüfling, dass er die sich durch „seinen“ Text widerspiegelnde Interpretation der „Letztquelle“ und deren semantische Wiedergabe nicht selbst vorgenommen hat, sondern im Wortlaut identisch aus einer „Zwischenquelle“ übernommen hat.³

Eine pauschale Feststellung der falschen oder fehlenden Zitierweise genügt dabei nicht. Jede Plagiatsstelle ist einzeln zu benennen und die fehlende bzw. fehlerhafte Quellenangabe darzulegen.

Beispiele für unerlaubte Hilfsmittel: ein internetfähiges Handy, Lehrbücher, Spickzettel, (überzählige) Randbemerkungen, KI-Nutzung.

² Vgl. Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Auflage, Rn 229, mwN.

³ Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Auflage, Rn 233, mwN

Die tatsächliche Verwendung des unerlaubten Hilfsmittels im Prüfungsraum ist dabei nicht erforderlich. Allein das Bei-sich-führen genügt, um eine Täuschungshandlung anzunehmen. Auch wenn der Prüfling vorträgt, das unerlaubte Hilfsmittel befände sich aus einem anderen Grund mit am Platz (Handy zur Erreichbarkeit, Buch mit Randbemerkungen nur ausgeliehen) ist die Voraussetzung „unerlaubtes Hilfsmittel“ erfüllt. Der Vortrag des Prüflings kann aber ggf. im Rahmen der Klärung des Vorsatzes (vgl. u. 3.3.) von Bedeutung sein.

Das Ghostwriting ist in der Regel eine besonders schwere Täuschung (s.u. 3.5 a)), da der Prüfling zielgerichtet und in erheblichem Maße über die Selbstständigkeit der Leistung täuscht.

Die KI-Nutzung in der Prüfung ist nicht erlaubt, sofern sie als Hilfsmittel ausdrücklich ausgeschlossen ist. Es wird daher empfohlen, z. B. mit der Aufgabenstellung oder in sonstigen Prüfungshinweisen, ein Verbot technischer Hilfsmittel im Allgemeinen und die KI-Nutzung im Speziellen ausdrücklich (in der Aufgabenstellung) zu benennen und/oder eine genauere Differenzierung und Ausformulierung vorzunehmen.⁴

3.3 Täuschungswillen

Auch wenn diese Voraussetzung nicht ausdrücklich in der Prüfungsordnung normiert ist, so setzt ein Versuch doch immer auch eine bewusste Handlung (Vorsatz) voraus. Diese wiederum verlangt, dass der Prüfling wusste, dass die Täuschungshandlung oder die Nutzung des unerlaubten Hilfsmittels unrechtmäßig ist und dies dennoch wollte.

Fahrlässigkeit, auch wenn sie noch so groß ist, genügt hingegen nicht, um eine Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

An dieser Stelle gilt es daher, die tatsächliche Unwissenheit von der Schutzbehauptung zu trennen. Es ist dazu nicht erforderlich, dass der Prüfling den Wortlaut der Prüfungsordnung kennt. Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass Studierende wissen, dass sie nicht täuschen dürfen. Im Falle eines Plagiats liegt die vorsätzliche Täuschung eines Prüflings dann vor, wenn keine andere Erklärung zu finden ist, als die, dass der Prüfling insgeheim den ursprünglichen Text als Schreibvorlage benutzt hat.⁵

Es gibt dabei drei Arten des Vorsatzes:

- Absicht: wissentliche und willentliche Herbeiführung der Täuschung (Beispiel: Spickzettel, der benutzt wird),
- Direkter Vorsatz: Der Prüfling muss wissentlich handeln und dadurch die Täuschung herbeiführen. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Täuschung das angestrebte Ziel darstellt (Spickzettel, um sich psychologische Sicherheit zu verschaffen),
- Eventualvorsatz: Der Prüfling muss „den Taterfolg für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen haben“ (Beispiel: Spickzettel, da auf „Lücke gelernt“. Nur wenn entsprechende Fragen in der Prüfung vorkommen, soll der Spickzettel benutzt werden).

⁴ KI-Leitlinien der Uni Bielefeld „ChatGPT und andere KI-Schreibwerkzeuge – aktuelle Fragen“, abrufbar unter https://www.uni-bielefeld.de/themen/pruefungsrecht/chatgpt/#-comp_0000647012ac_00000010a4_35d0, letztmalig am 04.06.2025 eingesehen.

⁵ VG Hamburg, Urteil vom 10.10.2016, 2 K 6400/15, mit Verweis auf VGH Mannheim, Urteil vom 18.11.1980, IX 1302/78.

Jede der drei Arten des Vorsatzes genügt, um Täuschungswillen zu haben. Der genaue Nachweis fällt oft schwer, ist jedoch auch nicht notwendig, solange die Umstände den Vorsatz verdeutlichen und die Fahrlässigkeit somit ausgeschlossen wird.

3.4 Beweislast

Sowohl für die Täuschungshandlung, als auch für den Vorsatz, obliegt der Universität die Beweislast, da sie sich auf diese Umstände beruft. Um den Beweis zu führen, sind folgende Beweismittel zulässig:

- Sachverständigengutachten,
- Augenschein,
- Urkunden,
- Zeugen,
- Einlassung (Geständnis),
- Akten beiziehen.

Bei der Täuschung in der Prüfung sind in der Regel Zeugen (Aufsichtspersonal) und Urkunden (Prüfungsleistung an sich) heranzuziehen. Bei Klausuren und mündlichen Prüfungen dient das Prüfungsprotokoll in Verbindung mit der Aussage der Aufsichtspersonen bzw. der Prüfenden als Beweis. Die schriftliche Prüfungsleistung in Verbindung mit einem Protokoll der Plagiatsoftware können ebenfalls als Beweise herangezogen werden. Hierbei ist aber zu beachten, dass das Protokoll an sich lediglich eine Indizwirkung hat. Die gekennzeichneten Stellen sind deshalb immer noch einmal von den Prüfenden zu kontrollieren.

Im Falle einer unzulässigen KI-Nutzung kann der Beweis schwierig sein, da die Texte in der Regel genau für den Zweck der Prüfung generiert wurden. Sollte also ein entsprechender Täuschungsverdacht aufkommen, können Studierende aufgefordert werden, darzulegen, wie bei der Erstellung der Leistung vorgegangen wurde. Studierende werden mit den Auffälligkeiten (z. B. Art und Weise, Form, Stylistik und Umfang etc.) konfrontiert und erhalten die Möglichkeit, diese zu erklären. Gelingt dies Studierenden nicht oder nicht überzeugend und bleibt als einzige Erklärung ein unzulässiger KI-Einsatz, kann dies als Beleg für eine entsprechende Täuschung ausreichen (sog. Beweis des ersten Anscheins).⁶

Der Beweis des ersten Anscheins gilt zu Gunsten der Universität im Übrigen auch, wenn einzelne Tatsachen bei verständiger Würdigung den Anschein erwecken, dass der Prüfling getäuscht hat (übliche Kausalitätskette).

Allerdings kann der betroffene Prüfling einen Gegenbeweis erbringen, wodurch der Beweis des ersten Anscheins aufgehoben wird. In diesem Fall muss die Universität selbst klare Beweise vorlegen.

⁶ KI-Leitlinien der Uni Bielefeld „ChatGPT und andere KI-Schreibwerkzeuge – aktuelle Fragen“, abrufbar unter https://www.uni-bielefeld.de/themen/pruefungsrecht/chatgpt/#-comp_0000647012ac_00000010a4_35d0, letztmalig am 04.06.2025 eingesehen.

3.5 Rechtsfolge⁷

a) Sanktionen

Die Prüfungsordnungen sanktionieren die Täuschung mit dem Nichtbestehen der Prüfung, unabhängig davon, ob es sich um eine leichte, mittlere oder schwere Täuschung handelt.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass man unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu weiteren Differenzierungen gelangt, die hinter dem schweren Eingriff des Nichtbestehens zurückbleiben. Maßstäbe sind hier der Grad der Verletzung der „Spielregeln des Wettbewerbs“ und das Maß der Beeinträchtigung der Chancengleichheit.⁸

Das heißt, der Prüfungsausschuss kann im Rahmen eines Ermessensspielraums davon absehen, die Prüfung mit „nicht bestanden“ wegen Täuschung zu bewerten. Mildere Sanktionen wären etwa:

- mündliche Verwarnung,
- Auseinandersetzen im Sinne einer räumlichen Trennung der Prüflinge,
- Spickzettel o. ä. bis zum Ende der Prüfung verwahren,
- Prüfung wiederholen lassen (ohne Anrechnung auf die Wiederholungsversuche).

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht jedes mildere Mittel für jeden Täuschungsfall in Frage kommt. Auch ist bei der Auswahl eines mildereren Mittels stets dessen Angemessenheit zu prüfen, wobei insbesondere die Chancengleichheit zu beachten ist. Eine Wiederholung der Prüfung ohne Anrechnung auf die Wiederholungsversuche könnte z. B. angemessen sein, wenn alle Prüflinge gleichermaßen getäuscht haben, indem sie von der Tafel abgeschrieben haben.

Grundsätzlich sind auch schärfere Sanktionen denkbar, aufgrund des Gesetzesvorbehalts bedürfen diese aber einer ausdrücklichen Regelung in der Prüfungsordnung, wie z. B.:

„Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.“

Ein „besonders schwerer Fall“ liegt vor, wenn der betreffende Prüfling – objektiv – die Regeln der Leistungserbringung in weitgehendem Maße zu seinen Gunsten verändert hat und darüber hinaus – subjektiv – ein der eingetretenen Verletzung der Chancengleichheit entsprechendes, hohes Maß an Täuschungsenergie vorliegt.⁹

⁷ Zur besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden lediglich auf "nicht bestanden" abgestellt. Die Ausführungen gelten aber gleichermaßen für die Bewertung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0).

⁸ BVerwG vom 17.12.1976 Buchholz 421.0 Nr. 78; BVerwG vom 12.1.1981 Az. 7 B 300.80 und 7 B 301.80; BayVG vom 4.7.1997, Az. 7 B 96.3733 und 3803; Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Auflage, Rn 240; Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 3. Auflage, Rr 398 ff.

⁹ VG Köln Urt. v. 15.12.2005 – 6 K 6285/04, BeckRS 2006, 21148, mit Verweis auf OVG NRW, Urteil vom 17.2.1984 - 15 A 161/81 -.

Dieser Gruppe können etwa Fälle zugeordnet werden, bei denen durch das organisierte Zusammenwirken mehrerer Personen oder den aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel getäuscht wird oder wenn eine Arbeit ohne erkennbaren geistigen Aufwand als die eigene ausgegeben wird (Ghostwriting).¹⁰ Auch wenn die unerlaubte KI-Nutzung in gewissem Maße „fremde Hilfe“ darstellt¹¹, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Zuhilfenahme so schwerwiegend ist, dass ein besonders schwerer Täuschungsfall vorliegt. Aufgrund des niedrigschwelligen Zugangs zu Chatbots und die verbreitete Nutzung unter Studierenden, stellt die unerlaubte KI-Nutzung allein noch keinen besonders schweren Fall der Täuschung dar.

Es gilt zu beachten, dass § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG nur auf das wissenschaftliche Fehlverhalten in schriftlichen Prüfungsleistungen oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit anzuwenden ist. Mündliche Prüfungen sind dementsprechend nicht erfasst. Da die Exmatrikulation im Ermessen der Behörde (UHH) steht, müssen bei der Entscheidung insbesondere die tatsächlichen Umstände und die zu erwartenden Auswirkungen für den Prüfling mitberücksichtigt werden. Vor einer Exmatrikulation muss daher immer eine Anhörung stattfinden, so dass der Prüfling Gelegenheit zur Äußerung erhält. Neben dem Vortrag des Prüflings sollte z. B. der Zeitpunkt der Täuschung mitberücksichtigt werden (Erfolgte die Täuschung zu Beginn des Bachelorstudiums und damit zu einem Zeitpunkt, bei dem das wissenschaftliche Arbeiten noch nicht vollständig erlernt wurde oder schon zum Ende des Masterstudiums, so dass das Täuschungsverbot hinreichend bekannt war.) Hier gilt es, eine umfassende Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Bei der Exmatrikulation aus dem genannten Grund wird der Prüfling faktisch vom weiteren Erbringen von Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausgeschlossen. Dies ist nicht gleichzusetzen mit einem Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Ein solcher ergeht nur, wenn sich die Täuschung auf den letzten Prüfungsversuch bezieht. In allen anderen Fällen wird lediglich die Mitgliedschaft zur Universität Hamburg beendet. Die Immatrikulation ist jedoch Voraussetzung für die Zulassung zu einzelnen Prüfungen, die dementsprechend versagt werden müsste. Für die Exmatrikulation ist das Referat 30 – Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten (BZS) zuständig.

Bisher ist nach unserem Kenntnisstand von dieser Regelung an der Universität Hamburg kein Gebrauch gemacht worden.

b) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Vergabe der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ wegen Täuschung richtet sich nach der einschlägigen Prüfungsordnung. Es ist zu unterscheiden, in welchem Stadium der Prüfung die Täuschung entdeckt wird:

Wenn dies bereits bei der Erbringung der Leistung erkannt wird, ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zuständig.

¹⁰ Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Auflage, Rn 244, mwN.

¹¹ KI-Leitlinien der Uni Bielefeld „ChatGPT und andere KI-Schreibwerkzeuge – aktuelle Fragen“, abrufbar unter https://www.uni-bielefeld.de/themen/pruefungsrecht/chatgpt/#-comp_0000647012ac_00000010a4_35d0, letztmalig am 04.06.2025 eingesehen.

Wenn die Prüferin oder der Prüfer die Täuschung bei der Bewertung bemerkt, muss ein laufendes Bewertungsverfahren unterbrochen werden. Das Verfahren ist an den Prüfungsausschuss abzugeben, welcher die Täuschung prüft. Bejaht der Ausschuss die Täuschung, setzt er das „nicht bestanden“ fest. Wird die Täuschung verneint, geht das Verfahren zurück an die Prüferin bzw. den Prüfer und muss abschließend bewertet werden. Den Prüfenden steht es in diesem Fall nicht zu, eine Täuschung anzunehmen. Dieses Vorgehen ist zwar nicht in allen Prüfungsordnungen explizit normiert. Da die Vergabe einer 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. ein „nicht bestanden“ in diesem Fall jedoch keine inhaltliche Bewertung, sondern eine objektive und gerichtlich voll überprüfbare Feststellung ist, ist sie dem Organisationsbereich der Prüfung zuzurechnen. Für diesen sind die Prüfungsausschüsse zuständig.

Wird die Täuschung erst nach der regulären Bewertung (z. B. durch einen Hinweis) bemerkt, ist die Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ nachträglich durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses festzusetzen.

Sind bereits Zeugnis und/oder Urkunde ausgegeben worden, welche aufgrund einer Täuschung abgeändert oder eingezogen werden sollen, so ist die ausgebende Stelle auch für die Einziehung zuständig. In der Regel müssen damit die Dekanin bzw. der Dekan die Rückforderung der Urkunde und das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die des Zeugnisses veranlassen. Dies kann natürlich gemeinsam erfolgen. Die Prüfungsordnungen enthalten in der Regel eine Ausschlussfrist, wonach 5 Jahre nach der Zeugniserstellung keine Rückforderung der Abschlusssdokumente erfolgt.

Für die Feststellung über das endgültige Nichtbestehen der Abschlussprüfung, weil die Täuschung den letzten Prüfungsversuch betraf, ist der Prüfungsausschuss bzw. dessen vorsitzendes Mitglied gemäß der Prüfungsordnung zuständig.

Teilweise sehen die Prüfungsordnungen noch ein separates Recht zur Überprüfung der „Täuschung“ durch den Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz vor. Wir empfehlen, diese Regelung zu streichen, da Studierende auch gegen die Täuschungsbewertung Widerspruch einlegen können, in dessen Rahmen ohnehin eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss erfolgt. Es empfiehlt sich auch, die Zuständigkeiten ausdrücklich in der Prüfungsordnung zu verankern, um für Transparenz zu sorgen.

4. Bekanntwerden der Täuschung während der Prüfung

4.1 Dokumentation

Um den Täuschungsvorwurf abschließend aufzuklären, hat die Universität Hamburg den Untersuchungsgrundsatz gemäß § 24 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu berücksichtigen. Dabei bedient sie sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. In erster Linie sind dies natürlich die Aufsichtspersonen der Prüfung. Steht ein Täuschungsvorwurf im Raum, ist es sinnvoll, möglichst viele Zeugen hinzuzuziehen, die das Geschehen wiedergeben können. Um spätere Erinnerungslücken zu vermeiden, sollten die Vorkommnisse so ausführlich wie möglich im Prüfungsprotokoll oder in einem eigenen Gedächtnisprotokoll wiedergegeben werden. Eine Unterschrift der protokollführenden Person ist ratsam, eine Unterschrift des Prüflings hingegen nicht erforderlich.

Auch die Anfertigung eines personenbezogenen/personenbezieharen Beweisfotos (des Spickzettels oder des internetfähigen Handys) kann hilfreich sein. Hieran sind jedoch besondere Anforderungen geknüpft. Die Universität Hamburg hat bei ihrem Verwaltungshandeln zu beachten, dass sie Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren darf. Sie unterliegt, soweit sie personenbezogene Daten verarbeitet, den Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten hat also lediglich in Bezug auf die verwaltungsmäßige Aufklärung des Täuschungsversuches zu erfolgen und darf nicht an Unbefugte weitergegeben, zu sonstigen Zwecken verwendet oder sogar veröffentlicht werden.

Das Einbehalten zu Beweis Zwecken oder sogar Vernichten eines unerlaubten Hilfsmittels ist hingegen nicht gestattet. Zwar kann ein Spickzettel o. ä. bis zum Abschluss der Prüfung aufbewahrt werden, um wieder gleiche Prüfungsverhältnisse herzustellen, der betroffene Prüfling ist aber weiterhin Eigentümer des Spickzettels. Auch besteht für die Universität keine Ermächtigungsgrundlage zur Beschlagnahme von Gegenständen. Die Aufsichtspersonen könnten jedoch eine Kopie des Spickzettels o. ä. anfertigen. Hierfür gelten die obigen Ausführungen zum Beweisfoto entsprechend.

4.2 Fortsetzung der Prüfung

Auch ist der Prüfling nicht von der Prüfung auszuschließen. Ihm ist vielmehr die Fortführung der Prüfung zu ermöglichen. Ein Hinweis, dass ein Täuschungsverdacht im Raum steht, ist zulässig. Dies ist auch entsprechend in der Prüfungsordnung geregelt. Bevor die endgültige Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung getroffen wird, ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies sollte nicht im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung und erst recht nicht während der Bearbeitungszeit erfolgen. Dem Prüfling ist vielmehr eine angemessene Frist zu setzen, so dass er seine Aussage überdenken kann. Wird hingegen unmittelbar eine freiwillige, mündliche Stellungnahme abgegeben, sollte diese durch die Aufsichtsperson protokolliert bzw. durch den Prüfling schriftlich wiederholt werden. Diese Aussage ist von der betroffenen Person zu unterschreiben.

5. Bekanntwerden der Täuschung nach der Prüfung

Für den Fall, dass die Täuschung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt wird, sehen die Prüfungsordnungen in der Regel vor, dass die Prüfung nachträglich mit 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird und ein möglicherweise bereits ausgestelltes Zeugnis zurückzufordern ist. Enthält die Prüfungsordnung eine solche Regelung nicht, richtet sich die Rückabwicklung nach § 48 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

6. Abgrenzung zum Urkundsdelikt

Eine Täuschung in der Prüfung ist nicht gleichzeitig eine Straftat in Form einer Urkundenfälschung. Zwar handelt es sich bei einer Prüfungsleistung um eine Urkunde im rechtlichen Sinne, selbst bei fehlerhaften oder fehlenden Zitaten handelt es sich aber immer noch um eine echte Urkunde des Prüflings. Auch wird keine echte Urkunde verfälscht. Dies wäre nur der Fall, wenn ein Prüfling keine Dispositionsbefugnis mehr über seine Leistung hatte. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Prüfungsleistung abgegeben wurde. Da also weder eine unechte, noch eine verfälschte Urkunde vorliegt, ist auch deren Verwendung nicht einschlägig.